



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

Notarin M^{Law} Nadine Feuerstein, Aargauische Urkundsperson,
mit Büro in Frick und Möhlin

Dienstbarkeitsvertrag

Betreffend Begründung eines Durchleitungsrechts
(Datendurchleitung)

I. Vertragsparteien

A. Grundeigentümerschaft und dienstbarkeitsbelastete Partei

Ortsbürgergemeinde Lupfig, öffentlich-rechtliche Körperschaft, in Lupfig, gemäss § 10 des Ortsbürgergemeindeggesetzes des Kantons Aargau vertreten durch den Gemeinderat Lupfig und dieser wiederum durch den Gemeindeammann Ivano Colomberotto, von Zürich ZH, in Lupfig, und den Gemeindeschreiber Andreas Rohner, von Zurzach AG, in Baden

als Eigentümerschaft von LIG Lupfig 2320



B. Dienstbarkeitsberechtigte Partei

Swissgrid AG, Aktiengesellschaft mit Sitz und Domizil in 5000 Aarau, Blei-chemattstrasse 31, UID: CHE-112.175.457, mit Vollmacht vertreten durch Herrn Andreas Vögeli, geb. 12.03.1970, von Schwaderloch (AG), in Lupfig

II. Begründung eines Durchleitungsrechtes

1. Inhalt

Die jeweilige Eigentümerschaft von Parzelle LIG Lupfig 2320 räumt der Dienstbarkeitsberechtigten das Recht ein, eigene Daten sowie Daten Dritter über dem Erdboden von Parzelle LIG Lupfig 2320 durchzuleiten. Die Dienstbarkeitsberechtigte darf hierfür eine oberirdische Freileitung samt den allenfalls erforderlichen Leitungsmasten erstellen, beibehalten und betreiben. Sie darf Leitungsmasten für das Auflegen entsprechender Leitungen nutzen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte hat ihr Recht möglichst schonend auszuüben.

Dieses Durchleitungsrecht beinhaltet auch das Recht der Dienstbarkeitsberechtigten, ihrer Beauftragten und Ermächtigten, Parzelle LIG Lupfig 2320 zur Vornahme von Revisionen, Reparaturen und Erneuerungsarbeiten an der gesamten Freileitung gegen Voranmeldung - in Notfällen jederzeit - zu betreten, zu befahren und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen. Bei den Unterhaltsarbeiten hat die Dienstbarkeitsberechtigte bzw. deren Beauftragte grösstmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

2. Örtliche Lage

Der Verlauf des Durchleitungsrechtes für Daten ist auf dem beiliegenden Dienstbarkeitsplan, der einen Bestandteil dieser Urkunde bildet, **grün** eingezeichnet.

3. Unterhalt

Für Reinigung, Unterhalt, Reparaturen und Erneuerung der Freileitung ist die Dienstbarkeitsberechtigte verantwortlich; sie trägt die anfallenden Kosten alleine.

4. Übertragbar- und Vererbbarkeit

Diese Dienstbarkeit ist übertragbar und vererblich.

5. Dauer

Diese Dienstbarkeit wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich aber, diese Dienstbarkeit im Grundbuch zu löschen, wenn die Freileitung dauernd zurückgebaut bzw. deren Betrieb dauernd aufgegeben wird.

6. Eintragungsvorschlag

Das Grundbuchamt wird ersucht, die vorstehend begründete Dienstbarkeit im Grundbuch wie folgt einzutragen:

Auf LIG Lupfig 2320:

Last: Datendurchleitungsrecht, übertragbar und vererblich,
z.G. Swissgrid AG, mit Sitz in Aarau (UID: CHE-112.175.457)

III. **Obligatorische Bestimmungen**

1. Entschädigung

Für die Einräumung des vorgenannten Rechtes entrichtet die Swissgrid AG dem Grundeigentümer folgende Entschädigung:

CHF 177.00	72 m Übertragung von Daten Dritter
CHF 139.00	Umtriebspauschale (pro Vertrag)
<u>CHF 300.00</u>	Beurkundungspauschale (CHF 150.-/Person)
CHF 616.00	

Entschädigung in Worten: Schweizer Franken sechshundertsechzehn

Die Entschädigung ist von der Dienstbarkeitsberechtigten innert neunzig Tagen nach Erhalt des Schreibens der beurkundenden Notarin, wonach das vorliegende Rechtsgeschäft vorbehaltlos im Tagebuch des zuständigen Grundbuchamtes aufgenommen wurde (sog. Tagebuchbestätigung) zu bezahlen. Auf eine Sicherstellung wird ausdrücklich verzichtet.

Bleibt die Freileitung länger als 25 Jahre - von der Unterzeichnung dieses Vertrages an gerechnet - bestehen, wird für die Folgezeit die Entschädigung neu festgelegt und ausbezahlt.

Hat eine Erweiterung, ein Umbau oder der Ersatz der Freileitung eine Mehrbeanspruchung von Land zur Folge, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf eine der Mehrbeanspruchung entsprechende Zusatzentschädigung.

2. Überbindungspflicht

Die in diesem Rechtsgeschäft getroffenen obligatorischen Vereinbarungen sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf und für jeden Rechtsnachfolger, unter Schadenersatzfolgen im Unterlassungsfall.

IV. Schlussbestimmungen

1. Zustimmungsvorbehalt

Dieses Rechtsgeschäft bedarf gemäss § 7 Abs. 2 lit. d) des Ortsbürgergemeindeggesetzes der rechtskräftigen Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung Lupfig. Diese bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Kosten

Die durch diesen Vertrag anfallenden Kosten (Notariat Grundbuchamt, Geometer) werden von der Dienstbarkeitsberechtigten alleine getragen.

3. Hinterlegungsstelle, Orientierungsmittel

Von dieser Urkunde wird ein Exemplar ausgefertigt. Sofern die Grundbuchanmeldung in elektronischer Form erfolgt, wird das Original bei den Akten der Urkundsperson aufbewahrt. Andernfalls dient es dem Grundbuchamt als Rechtsgrundaussweis und die Urkundsperson bewahrt davon eine beglaubigte Kopie auf. Auch jede Partei erhält eine solche.

4. Vollmacht an die Urkundsperson

Die Aargauische Urkundsperson wird ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, sämtliche für den grundbuchlichen Vollzug dieses Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtsausweise (Bevolligungen, Genehmigungen, Erklärungen etc.) einzuholen und dieses Rechtsgeschäft dem Grundbuchamt anzumelden.

5. Vollmacht für Änderungen und Ergänzungen

Die Parteien ermächtigen Christian Suter (von Seon AG / in Basel), alle vom Grundbuchamt zur Eintragungsfähigkeit dieses Rechtsgeschäftes sowie seiner Beilagen verlangten Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, allenfalls das angemeldete Rechtsgeschäft beim Grundbuchamt zurückzuziehen sowie einen Beschwerdeverzicht hinsichtlich allfälli-

ger Verfügungen des Grundbuchamtes zu erklären. Doppel-/Mehrvertretung ist zulässig. Die Parteien sind vorgängig über den Gebrauch dieser Vollmacht durch die Urkundsperson in Kenntnis zu setzen.

5242 Lupfig, Breitenstrasse 14, 21.11.2025

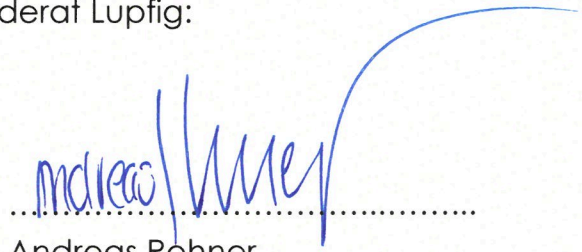
Die dienstbarkeitsbelastete Partei:

Ortsbürgergemeinde Lupfig

Für den Gemeinderat Lupfig:



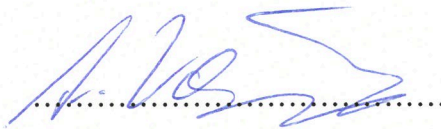
Ivano Colomberotto,
Gemeindeammann



Andreas Rohner,
Gemeindeschreiber

Die dienstbarkeitsberechtigzte Partei:

Swissgrid AG



Andreas Vögeli, Bevollmächtigter

Beurkundungsverbal

Notarin MLaw Nadine Feuerstein, Aargauische Urkundsperson, mit Büro in Frick und Möhlin, beurkundet / bescheinigt:

1. Die Swissgrid AG ist eine im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz und Domizil in 5000 Aarau, Bleichemattstrasse 31, UID: CHE-112.175.457, für die gemäss Handelsregisterauszug die Herren Adrian Häsler, von Bönigen, in Baar, Mitglied der Geschäftsleitung, und Markus Gredig, von Safiental, in Zürich, je kollektiv zu zweien zeichnen.

Adrian Häsler und Markus Gredig haben gemäss mir vorliegender und beglaubigter Vollmacht Andreas Vögeli, von Schwaderloch, in Lupfig, zur Unterzeichnung dieses Vertrages ermächtigt.

2. Die Ortsbürgergemeinde Lupfig ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, mit Sitz in Lupfig, und wird von Gesetzes wegen vertreten durch den Gemeinderat Lupfig. Der Gemeinderat Lupfig handelt gestützt auf § 10 des Ortsbürgergemeindeggesetzes des Kantons Aargau für die Ortsbürgergemeinde Lupfig. Der Gemeinderat wird vertreten durch den Gemeindeammann Ivano Colomberotto, vorgeannt, und den Gemeindeschreiber Andreas Rohner, vorgeannt. Die Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung Lupfig zu diesem Rechtsgeschäft bleibt gemäss § 7 Abs. 2 lit. d) des Ortsbürgergemeindeggesetzes vorbehalten.
3. Ich habe den Ausweis von Ivano Colomberotto (schweizerische Identitätskarte) und von Andreas Rohner (schweizerische Identitätskarte) eingesehen. Herr Andreas Vögeli ist mir persönlich bekannt. Die Urkundsparteien haben diese Urkunde in meiner Gegenwart gelesen und mir dann erklärt, sie enthalte ihren mitgeteilten Willen. Anschliessend haben sie die Urkunde in meiner Gegenwart unterzeichnet.

5242 Lupfig, Breitenstrasse 14, 21.11.2025

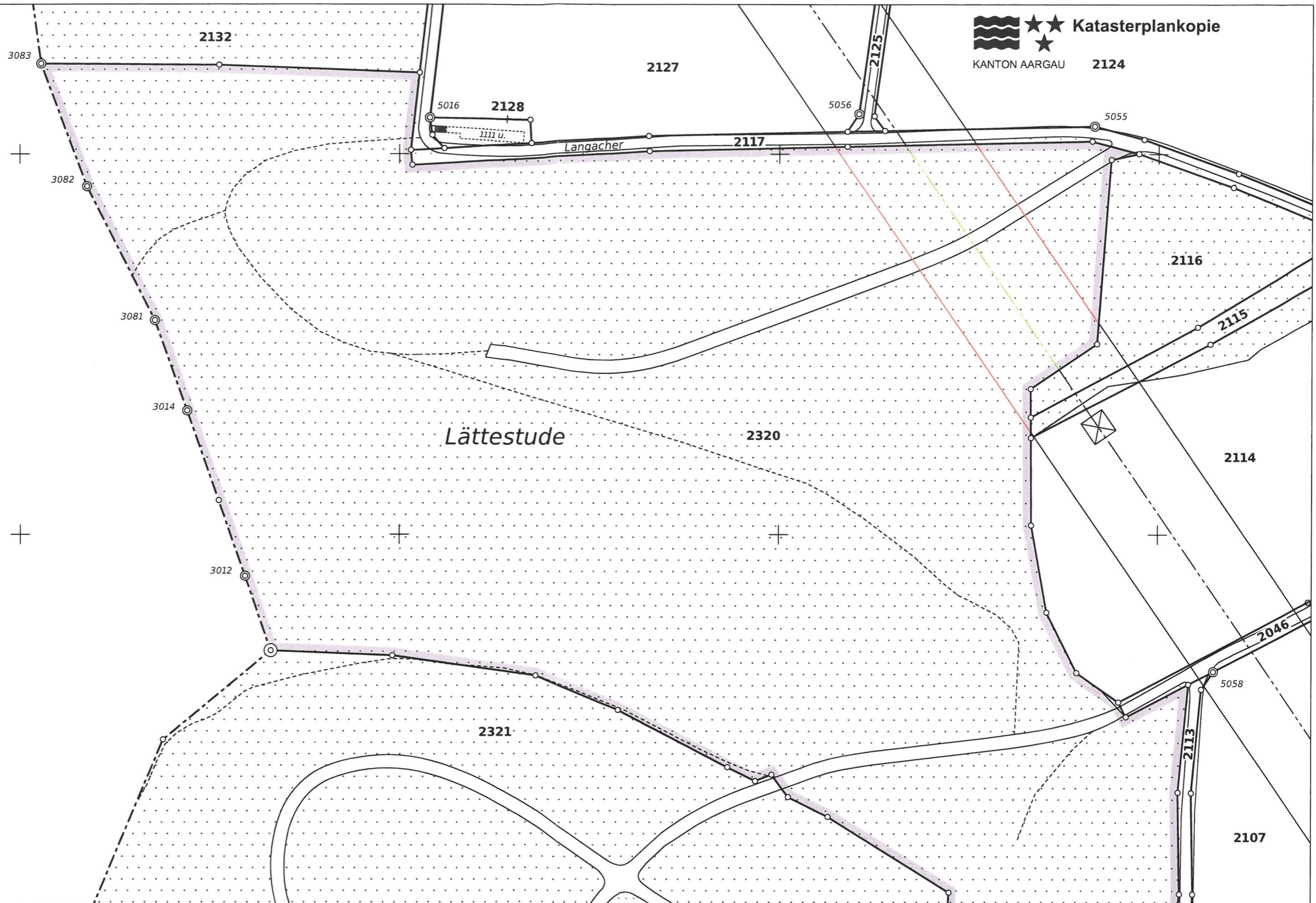
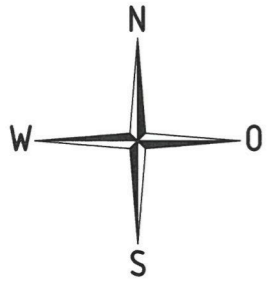
Prot.-Nr. 624

Ex. 11416



LUPFIG

1:1000



Grundstück-Nr.: Lupfig / 2320
Kanton Aargau

Leitungsmasten Nr.: -
Leitungsachse: 72m
Leitungsseil: 91m
Trassenbreite: 31m

Änd. Index:
Datum/Name:
Änd. Status:

TR1180-WJ003 Beznau - Niederwil
Plan zum Dienstbarkeitsvertrag


Situation



Massstab:	1:1000	Gezeichnet:	30.04.2025/bc
Format:	A3	Freigegeben:	
Projekt:		Zeichnungsnummer:	Blatt:
		Lupfig_2320	1-1

- 6. Mai 2025

2112
2111 Beglaubigt



© Alpiq EnerTrans AG 2011
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterrechte vorbehalten.

5242 Lupfig, Breitenstrasse 14, 21.11.2025

Die dienstbarkeitsbelastete Partei:

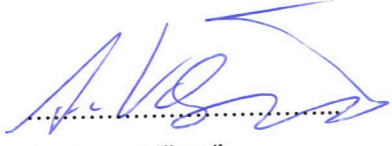
Ortsbürgergemeinde Lupfig
Für den Gemeinderat Lupfig:

Die Dienstbarkeitsberechtigigte:

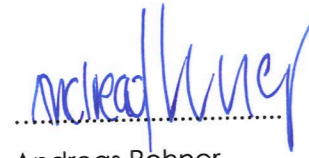
Swissgrid AG



Ivano Colomberotto,
Gemeindeammann



Andreas Vögeli,
Bevollmächtigter



Andreas Rohner,
Gemeindeschreiber

